



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/34/5

ORIGINAL : französisch

DATUM : 3. Mai 1995

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

## VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

## Vierunddreissigste Tagung

Genf, 7. und 8. November 1994

## BERICHT

vom Ausschuss angenommenEinführung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachfolgend als "Ausschuß" bezeichnet) hielt am 7. und 8. November 1994 unter dem Vorsitz von Herrn H. Kunhardt (Deutschland) seine vierunddreißigste Tagung ab. Die Teilnehmerliste ist in Anlage I zu diesem Bericht wiedergegeben.
2. Der Vorsitzende eröffnete die Tagung und hieß die Teilnehmer willkommen.
3. Der Vorsitzende begrüßte insbesondere die Delegationen Österreichs und Uruguays, d. h. der Staaten, die seit der letzten Tagung des Ausschusses Mitglied der UPOV wurden.

Annahme der Tagesordnung

4. Der Ausschuß nahm die in Dokument CAJ/34/1 enthaltene Tagesordnung an.

Mustergesetz zum Schutz von SortenzüchtungenAllgemeines

5. Die Erörterung stützte sich auf Dokument CAJ/34/2.
6. Der Stellvertretende Generalsekretär führte das Dokument ein und hob hervor, daß ein Mustergesetz als ein Leitfaden für die Bestimmungen dienen müsse, die ein nationales Gesetz enthalten müsse, und deshalb Bestimmungen umfassen müsse, die die in dem UPOV-Übereinkommen aufgeführten Grundsätze widerspiegeln, ohne dessen, was als nationale Besonderheit bezeichnet

werden könnte. Das Mustergesetz dürfe nicht im Hinblick auf eine besondere Kategorie von Staaten erstellt werden; es sei für Staaten bestimmt, die ein Schutzsystem einzuführen wünschten, könnte aber auch den Staaten dienen, die bereits ein solches System hätten und dieses an die Akte von 1991 des Übereinkommens anzupassen wünschten. Andererseits müsse das Mustergesetz im Hinblick auf seinen Stil so neutral wie möglich formuliert sein, u. z. vor allem im Hinblick auf die Traditionen von Staaten mit Gesetzesrecht und von Staaten mit Gewohnheitsrecht. Die Länge des Mustergesetzes sei eine andere Frage, die geprüft werden müsse. Das gegenwärtige Mustergesetz enthalte ungefähr 50 und der Entwurf etwa 100 Artikel; aber hierzu sei erwähnt, daß die Anzahl der Artikel nicht entscheidend sei, da Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen oder in die Ausführungsordnung übernommen werden könnten; auch in dieser Hinsicht seien die nationalen Praktiken verschieden. Solle das Mustergesetz den Gesetzgeber auf die Bestimmungen aufmerksam machen, die in dem Gesetz enthalten sein oder zum Zeitpunkt der Abfassung des Gesetzes geprüft werden müßten, so sei zu prüfen, ob das Mustergesetz - und ein nationales Gesetz - in die Einzelheiten von Fragen eingehen müsse, wie das für das Züchterrecht anwendbare Eigentumsrecht, u. z. in der Kenntnis, daß dieses ein Gegenstand des dinglichen Rechtes in den Systemen des geschriebenen Rechtes und eine Art unantastbare "personalty" in den Systemen des Gewohnheitsrechts sei. Die gleiche Frage stelle sich für das Verfahren in bezug auf Rechtsverletzungen sowie für die Regeln, die das Mustergesetz mit dem Übereinkommen über TRIPS vereinbar machten. Abschließend lud der Stellvertretende Generalsekretär den Ausschuß ein, sich dazu zu äußern, ob das Vorgehen in bezug auf den Mustergesetzesentwurf - das sich auf eine besondere juristische Tradition stütze - annehmbar sei.

7. Der Vorsitzende bemerkte, daß der Entwurf des Mustergesetzes vier Arten von Bestimmungen enthalte:

i) Bestimmungen auf der Grundlage derjenigen des Übereinkommens, die obligatorisch in einem nationalen Gesetz enthalten sein müßten, damit dieses mit dem Übereinkommen vereinbar sei;

ii) Veranschaulichungen von allgemeinen Bestimmungen, die nicht in dem Übereinkommen enthalten seien, aber in einem nationalen Gesetz enthalten sein müßten;

iii) erläuternde Bestimmungen zur Ergänzung bestimmter Bestimmungen des Übereinkommens, wovon man einige vor oder während der Diplomatischen Konferenz habe prüfen können, jedoch nicht in das Übereinkommen aufgenommen habe, weil man die betreffende Frage beispielsweise der Beurteilung durch den nationalen Gesetzgeber oder der Rechtsprechung habe überlassen wollen;

iv) Vorschläge für Bestimmungen in bezug auf Fragen, die in dem Mustergesetz nicht unbedingt behandelt werden müßten - wie z. B. hinsichtlich der Organe des Amtes, der Durchsetzung des Züchterrechts, der Arbeitnehmerzüchtungen - und die von den gegenwärtigen Verbandsstaaten unterschiedlich und bisweilen nicht in dem Sortenschutzgesetz sondern in einem anderem Gesetz behandelt würden.

Es stelle sich deshalb die Frage, wie vorzugehen sei, damit beitriftswillige Staaten zwischen den verschiedenen Arten von Bestimmungen unterscheiden und die Gebiete, für welche sie durch das Übereinkommen gebunden seien, und diejenigen Gebiete erkennen könnten, für welche sie ihr Gesetz auf ihre Weise ausgestalten könnten. Gehe man davon aus, daß die nationalen Gesetze der gegenwärtigen Verbandsstaaten sehr unterschiedlich aufgebaut seien, aber gleichzeitig in den wesentlichen Punkten ähnlich seien, so müsse man sich auch fragen, ob es wirklich möglich sei, diesen Staaten ein einziges Modell für die Struktur vorzuschlagen, oder allgemeiner ausgedrückt, ob es möglich sei, ihnen ein in bezug auf den Inhalt derart detailliertes Modell vorzuschlagen.

### Verfahren für die künftigen Arbeiten

8. Der Vorsitzende fügte hinzu, daß der Ausschuß die Wahl habe, in der gegenwärtigen Tagung eine Diskussion zum Inhalt, Artikel für Artikel, oder eine Diskussion über die Grundsätze zu führen, wobei einer Sachverständigengruppe, die vor der nächsten Ausschußtagung zusammentreten würde, die Detailfragen überlassen würden.

9. Der Ausschuß sprach sich für die Lösung einer Gruppe von Sachverständigen aus, die vom Verbandsbüro im voraus auf eine Mitarbeit angesprochen würden.

10. Alsdann äußerten sich die einzelnen Delegationen zu den verschiedenen sich stellenden Fragen. Hierbei ergriffen die Delegationen der folgenden Staaten das Wort: Australien, Dänemark, Frankreich, Indien, Japan, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Rumänien, Schweden, Spanien und Vereinigtes Königreich. Alle beglückwünschten, ebenso wie der Vorsitzende in seiner einleitenden Erklärung, das Verbandsbüro zur Qualität des dem Ausschuß vorgelegten Entwurfs. Ihre übrigen Erklärungen sind nachfolgend wiedergegeben.

### Aufbau des Mustergesetzes

11. Die Mehrheit der Delegationen sprach sich für ein Mustergesetz aus, in dem die in jedem nationalen Gesetz aufzunehmenden "Hauptbestimmungen" enthalten sind, d. h. die für das UPOV-Übereinkommen erforderlichen Bestimmungen und diejenigen, die aus einem anderen Grund unabdingbar sind.

12. Zu den weiteren Bestimmungen wurden sowohl bei der allgemeinen Befragung als auch während der abschnittswisen Prüfung des Entwurfs verschiedene Meinungen geäußert:

i) Bestimmte Delegationen sprachen sich für ein Mustergesetz mit sehr begrenzter Tragweite aus. So war insbesondere die Delegation Australiens der Auffassung, daß der Entwurf sehr zwingend sei und womöglich Beitritte zur UPOV insofern verzögern könnte, als das Mustergesetz bei der Prüfung der Vereinbarkeit der nationalen Gesetze mit dem Übereinkommen herangezogen werden könnte. Im übrigen behandle es Fragen konstitutioneller Art, was nicht angebracht sei.

ii) Mehrere Delegationen, vor allem diejenigen Neuseelands und Schwedens, erwähnten den Begriff der "Kontrollliste". Die Delegation Indiens verwies auf den Begriff der Richtlinien, die den Staaten angesichts der Tatsache, daß die Vielfältigkeit der nationalen Umstände keine einzige Empfehlung auszuarbeiten erlaube, hinreichenden Spielraum ließen.

iii) Bei seiner Zusammenfassung der allgemeinen Befragung erwähnte der Vorsitzende auch die Möglichkeit, diese Bestimmungen in einem Kommentar zu beschreiben. Im Rahmen der abschnittswisen Prüfung des Entwurfs wurde ebenfalls wiederholt auf diese Möglichkeit hingewiesen.

iv) Die Delegationen Frankreichs und Spaniens befürworteten schließlich die Ausarbeitung von Musterbestimmungen, gegebenenfalls mit Alternativbestimmungen. Die Delegation Spaniens betonte, daß dies notwendig sei, um das Auftreten unerwünschter Lösungen zu vermeiden. Die Delegation Frankreichs erinnerte daran, daß ihr Land an Rahmengesetze und die durch diese verursachten Unsicherheiten gewöhnt sei und daß die Erfahrung zeige, daß die Staaten nicht für die Grundsätze des Übereinkommens Unterstützung wünschten, sondern für diejenigen Fragen, die ihrem Ermessen überlassen seien. Sie schlug infolgedessen vor, unter Berücksichtigung der mehrheitlichen Auffas-

sung den Entwurf neu zu strukturieren, indem einerseits die grundlegenden Bestimmungen und andererseits diejenigen Bestimmungen zusammengefaßt würden, die man als Ordnungsvorschriften bezeichnen könnte. In seiner Zusammenfassung der allgemeinen Befragung erwähnte der Vorsitzende außerdem die Möglichkeit, eine Sammlung von Musterbestimmungen zu erstellen. Bei der abschnittswisen Prüfung des Entwurfs regte die Delegation Belgiens an, graphisch (z. B. durch Fett- oder Normaldruck der Schriftzeichen) in einem einzigen Text zwischen dem Unumgänglichen und dem Nebensächlichen zu unterscheiden.

13. Bei der abschnittswisen Prüfung des Entwurfs bemerkte die Delegation der Slowakei, daß das Mustergesetz ein Modell sein müsse, daß der "Kern" der Bestimmungen bereits in dem Übereinkommen enthalten sei und daß es schließlich Sache eines jeden einzelnen Staates sei, die endgültige Form und den Inhalt seines Gesetzes zu definieren.

14. In Beantwortung einer Frage rief das Verbandsbüro in Erinnerung, daß das Mustergesetz von 1980 als "anwendungsfertiger" Text abgefaßt worden sei.

#### **Beziehungen mit dem Übereinkommen**

15. Aufgrund der während der abschnittswisen Prüfung des Entwurfs abgegebenen Erklärungen müsse sich das Mustergesetz soweit als möglich auf den Wortlaut des Übereinkommens selbst stützen.

16. Zu einigen inhaltlichen Fragen wurden demgegenüber unterschiedliche Stellungnahmen vorgebracht: in bestimmten Fällen wurde befürwortet, sich an das Übereinkommen zu halten, und in anderen, über dieses hinauszugehen. So wünschten insbesondere bestimmte Delegationen, die Debatte nicht erneut über Fragen zu eröffnen, die vor oder während der Diplomatischen Konferenz ausführlich erörtert wurden, ohne in dem Übereinkommen eine Lösung zu finden. Der Vorsitzende schloß die Debatte über die Artikel 11 bis 13 mit der Feststellung ab, daß es sich bei diesem Wunsch um den Wunsch der Mehrheit handele.

#### **Beziehungen mit dem Übereinkommen über TRIPS**

17. Die Delegation Japans wünschte eine vorherige Diskussion über die Frage, ob das Übereinkommen über TRIPS auf den Schutz von Pflanzenzüchtungen anwendbar sei.

18. Die Delegation Spaniens vertrat die Auffassung, daß das Mustergesetz in seinem "Kern" sich aus dem genannten Übereinkommen ergebende Bestimmungen enthalten müsse. Auch die Delegation Rumäniens hielt es für sinnvoll, daß der Entwurf des Mustergesetzes - der im übrigen in vielen Aspekten einem Patentgesetz ähnlich sei - dem Übereinkommen über TRIPS Rechnung trage.

#### **Bestimmung des Mustergesetzes**

19. Die Delegation Spaniens rief in Erinnerung, daß das Mustergesetz von 1980 zu einer Zeit erstellt worden sei, in der die Verbandsstaaten keine besondere gesetzgeberische Tätigkeit gehabt hätten, wogegen heute die meisten unter ihnen ihre Gesetze revidieren müßten. Nach ihrem Dafürhalten müsse dieser Faktor bei der Abfassung des Mustergesetzes berücksichtigt werden.

20. Mehrere Delegationen bemerkten, daß das Mustergesetz auch den gegenwärtigen Verbandsstaaten als Quelle dienen könnte, um ihre Gesetze an die Akte von 1991 anzupassen. Der

Vorsitzende betonte in dieser Hinsicht, daß das Mustergesetz nicht dazu bestimmt sei, die Verbandsstaaten dazu anzuregen, ihr Recht auf dessen Grundlage zu harmonisieren, sondern vielmehr den Nichtverbandsstaaten zu helfen. Allerdings frage er sich, ob man letztere Staaten mit einem Text konfrontieren könne, den die Verbandsstaaten nicht für sich selbst akzeptieren könnten.

### **Respektive Rollen des Verbandsbüros und des Ausschusses**

21. Mehrere Delegationen bezogen sich auf diese Frage und äußerten ihre Zustimmung zu dem, was in Absatz 4 von Dokument CAJ/34/2 gesagt wurde.

22. Die Delegation der Niederlande wünschte Präzisierungen in bezug auf den Sinn von "unter seiner eigenen Verantwortung" [des Verbandsbüros], d. h. in bezug auf den Status des Mustergesetzes. Sie stellte fest, daß der Ausschuß durch die Prüfung des Dokuments seine Verantwortung engagiere, und sie könne den Gedanken akzeptieren, daß die Idee dieser Verantwortung sich auf die Vereinbarkeit des Wortlauts mit dem Übereinkommen beziehe; aber die Annahme eines besonderen Wortlauts bedeute nicht, daß dieser der einzige sei, den der Ausschuß oder ein anderes Organ der UPOV gutheiße.

23. Der Vorsitzende erklärte, daß das Mustergesetz den Status erhalte, den ihm die leitenden Organe der UPOV verleihen würden. 1980 habe der Rat beschlossen, das Mustergesetz zu veröffentlichen, und das Verbandsbüro zu dieser Veröffentlichung ermächtigt. Das heute angenommene Verfahren beruhe ebenfalls auf einem dem Verbandsbüro erteilten Auftrag, einen Entwurf zu erstellen. Demgegenüber müsse man aber im Rahmen des Ausschusses die von der Delegation der Niederlande erhobenen Fragen prüfen, weil man die Auffassung vertreten habe, daß man die Verantwortung für die Erstellung eines Mustergesetzes habe, das man gemeinsam vor den Nichtverbandsstaaten vertreten könne. Sei das Dokument erstellt worden, so spiele es kaum eine Rolle, zu wissen, wer und auf welche Weise zu seiner Abfassung beigetragen habe. Es werde sich um ein Dokument der UPOV handeln, das die UPOV engagiere.

24. Der Stellvertretende Generalsekretär erinnerte daran, daß nur der Rat die Vereinbarkeit des Mustergesetzes mit dem Übereinkommen garantieren könne. Es sei jedoch nicht angebracht, dem Rat das Mustergesetz zur formellen Genehmigung zu unterbreiten und somit den Rat aufzufordern, diesem den Status eines Textes zu verleihen, der von dem obersten Organ des Verbands erstellt worden sei.

### **Abschnittweise Prüfung des Entwurfs**

25. **Artikel 2.** - Das Verbandsbüro erklärte, daß dieser Artikel des Entwurfs Artikel 18 des Mustergesetzes von 1980 entspreche und daß die zur Diskussion vorgeschlagenen Alternativbestimmungen einerseits durch das Schweizer Gesetz und andererseits durch die Gesetze der Russischen Föderation und der Ukraine inspiriert seien. Es sei vorgesehen, in dem Kommentar zu erläutern, unter welchen Umständen ein Artikel dieser Art - sinnvollerweise - in ein nationales Gesetz aufgenommen werden könne.

26. Der Vorsitzende sagte, es müsse entschieden werden, ob das Mustergesetz eine Bestimmung der vorgeschlagenen Art sowie gegebenenfalls Alternativbestimmungen enthalten sollte.

27. Die Delegation Australiens würde vorziehen, daß eine solche Bestimmung in dem Kommentar präsentiert werde und im "Kern" des Mustergesetzes nicht vorhanden sei.

28. **Artikel 3.** - Die Delegation der Niederlande wünschte, daß man in Form einer Alternative die Möglichkeit präsentiere, ein Gesetz unverzüglich auf das gesamte Pflanzenreich anzuwenden. Die Delegation Dänemarks verwies darauf, daß das Übereinkommen über TRIPS eine derartige sofortige Anwendung obligatorisch machen könnte.
29. Die Delegation der Slowakei erklärte, daß ihr Land das Gesetz auch auf Tierrassen anwende, und wünschte, daß eine Alternativbestimmung diese Möglichkeit zum Ausdruck bringe.
30. **Artikel 11 bis 13.** - In Beantwortung einer Frage der Delegation des Vereinigten Königreichs teilte das Verbandsbüro mit, daß die Definitionen in drei Artikel unterteilt worden seien, um den Zusatz von Präzisierungen in bezug auf die Begriffe der Sorte, des Materials und der Erzeugnisse zu erlauben. Der Begriff des Züchters sei in einem nachfolgenden Teil behandelt; im übrigen beziehe sich das Mustergesetz auf den Antragsteller oder gegebenenfalls auf den Inhaber.
31. Die Delegation Frankreichs hätte eine Aufspaltung von Artikel 12 vorgezogen. Die Delegation Australiens schlug vor, die Absätze 2 und 3 in Teil III zu übernehmen.
32. Die Delegationen Japans und der Vereinigten Staaten von Amerika wünschten, daß man sich so eng wie möglich an den Wortlaut des Übereinkommens anlehne. Der Vorsitzende unterstrich, daß die Begriffsbestimmung ein Gebiet sei, in welchem sich die Frage des Kommentars mit großer Dringlichkeit stelle.
33. **Artikel 21 bis 25.** - Der Vorsitzende war der Auffassung, daß diese Artikel vor allem hinsichtlich der redaktionellen Form von der Arbeitsgruppe geprüft werden müßten, und kündigte an, daß er Fragen zu Artikel 23 habe.
34. **Artikel 31 und 32.** - Der Vorsitzende stellte fest, daß diese Artikel Fragen behandelten, für die die Staaten es im allgemeinen als notwendig erachteten, Bestimmungen zu erlassen, und daß es sich hier um Stoff für die "Kontrolliste" handle. Artikel 32 könnte Gegenstand von Alternativen sein; so sei es insbesondere angebracht festzustellen, ob eine Bestimmung in bezug auf den Vertreter notwendig sei.
35. **Artikel 41 und 42.** - Der Vorsitzende stellte fest, daß die Gesetze im allgemeinen das Eigentumsrecht behandelten; er meinte jedoch, daß Artikel 42 vielleicht nicht die bestmögliche Formulierung sei.
36. Die Delegation der Niederlande stellte fest, daß Artikel 42 in dem Falle, daß man den "Kern" des Mustergesetzes auf die ursprünglich aus dem Übereinkommen stammenden Bestimmungen beschränken wolle, nicht in dem "Kern" enthalten sein sollte. Der Vorsitzende vertrat die Ansicht, daß der "Kern" um bestimmte andere Bestimmungen erweitert werden müsse.
37. **Artikel 51 bis 53.** - Der Vorsitzende stellte fest, daß die Frage der Arbeitnehmerzüchtungen von einem Staat zum anderen sehr unterschiedlich behandelt werde und in der Tat sehr umstritten sei. Für ein internationales Organ sei es in folgedessen anmaßend, Empfehlungen auf diesem Gebiet zu machen.
38. Das Verbandsbüro gab zu, daß das Mustergesetz nicht unbedingt Bestimmungen über diese Frage enthalten müsse. Zahlreiche gegenwärtige Verbandsstaaten hätten auf diesem Gebiet keine Rechtsvorschriften erlassen, woraus sich Unsicherheiten und Meinungsverschiedenheiten ergäben.

Artikel 51 führe aus, welches Recht anwendbar sei: Der Fall 'Derliva', über den der Oberste Gerichtshof in Deutschland 1975 ein Urteil abgegeben habe, lasse darauf schließen, daß diese Präzisierung sehr nützlich sei. Artikel 52, mit seinen Alternativen A und B, sowie Artikel 53 stützten sich im Grundsatz auf Artikel 120 des Mustergesetzes der WIPO für Entwicklungsländer in bezug auf Erfindungen und seien an den besonderen Umständen der Pflanzenzüchtung angepaßt.

39. Der Vorsitzende sagte, daß die Übertragung des Rechtes zur Hinterlegung eines Antrags sich zumindest nach deutschem Recht aus dem Arbeitsrecht und nicht aus dem Arbeitnehmererfindungsrecht ergebe. Letzteres führe nur die Konsequenzen der Benutzung oder Nichtbenutzung des Rechtes zur Hinterlegung eines Antrags durch den Arbeitgeber auf. In bezug auf den Fall 'Derliva' stellte er fest, daß das Urteil Gegenstand zahlreicher Kommentare gewesen sei, so daß die Rechtslage in Deutschland alles andere als klar sei. Er habe deshalb ernste Vorbehalte, daß die UPOV Empfehlungen mache, die in Deutschland nicht akzeptiert worden seien.

40. Die Delegation Deutschlands erklärte, daß viele Staaten Schwierigkeiten hätten, Bestimmungen wie die vorgeschlagenen einzuführen. Deshalb wünsche sie nicht, daß die Arbeitsgruppe diese Frage behandle.

41. Die Delegation der Niederlande brachte ebenfalls ihr Zögern zum Ausdruck, obzwar Artikel 1 Nummer iv der Akte von 1991 eine Grundlage für solche Bestimmungen biete. Sie wünsche, daß die Arbeitsgruppe genauer den Wortlaut der Verordnung der Rates der Europäischen Union über den gemeinschaftlichen Sortenschutz prüfe.

42. Der Stellvertretende Generalsekretär betonte, daß es im Lichte der vom Verbandsbüro in Kontakten mit einigen Staaten gemachten Erfahrungen sinnvoll sei, solche Bestimmungen vor allem deshalb aufzunehmen, um falsche Vorstellungen zu zerstreuen.

43. Der Vorsitzende hielt abschließend fest, daß zur Signalisierung des Problems ein Prinzip dargelegt werden müsse, daß aber die Ausarbeitung dieses Prinzips den Staaten überlassen bleiben müsse, daß eventuell in dem Kommentar Angaben über die diesbezügliche Vorgehensweise gemacht werden müßten und daß man sich des weiteren auf die den Staaten individuell gewährte Hilfeleistung stützen müsse.

44. **Artikel 61 und 62.** - Der Vorsitzende bemerkte, daß diese Artikel sinnvolle Informationen enthielten und daß die Arbeitsgruppe die Punkte im einzelnen prüfen müsse.

45. **Artikel 71 bis 73.** - Der Vorsitzende betonte, daß auch diese Artikel sinnvolle Informationen enthielten und daß die Arbeitsgruppe die Punkte im einzelnen prüfen müsse. Er machte auf Artikel 71 Absatz 2 aufmerksam und bemerkte, daß in den Gesetzen bestimmter Staaten, aber nicht in denjenigen anderer Staaten eine Auswertungsverpflichtung enthalten sei, womit sich die Frage der Zweckdienlichkeit stelle, eine solche Verpflichtung in das Mustergesetz aufzunehmen, u. z. unter Berücksichtigung der Tatsache, daß das Mustergesetz Gegenstand einer Veröffentlichung der UPOV sei.

46. Die Delegationen Deutschlands und der Vereinigten Staaten von Amerika sprachen sich nachdrücklich gegen eine Bestimmung dieser Art - und sogar gegen ihre Erwähnung in einem Kommentar - aus. Die Delegation der Niederlande hielt Artikel 71 Absatz 1 (Pflicht zur Erhaltung der geschützten Sorte) für notwendig, fand demgegenüber aber, daß Artikel 71 Absatz 2 nicht in dem



Mustergesetz erscheinen sollte. Die Delegation des Vereinigten Königreichs hatte kein Problem in bezug auf letzteren Artikel.

47. Die Delegation Deutschlands fügte hinzu, daß diese Artikel im Lichte der Akte von 1991 gründlich überprüft werden müßten. Sie stellte insbesondere fest, daß Artikel 73 einer auf dem Übereinkommen beruhenden Basis entbehre, und sie frage sich, welcher - verfahrensmässigen oder materiellen - Natur die in Artikel 72 vorgesehenen Verpflichtungen seien.

48. Die Delegation Neuseelands war der Auffassung, daß das Mustergesetz sich grundsätzlich nicht auf Fragen der Sortenverzeichnisse oder der genetischen Ressourcen beziehen dürfe.

49. **Artikel 81 bis 95.** - Der Vorsitzende stellte diese Artikel allgemein zur Diskussion, u. z. unter Berücksichtigung der bereits gemachten Bemerkungen, die auf diesen Teil anwendbar seien. Ihm sei es indes besonders daran gelegen, eine grundsätzliche Frage in bezug auf die Anordnung der Bestimmungen zu stellen. Das Verbandsbüro habe sich bemüht, den Aufbau zu optimieren, wogegen derjenige des Übereinkommens das Ergebnis langer Diskussionen sei und man bereits übereingekommen sei, daß man bei den erlangten Resultaten des Übereinkommens bleiben müsse. Im übrigen hätte eine Reihe von Staaten - und die Europäische Gemeinschaft - den Aufbau des Übereinkommens praktisch ohne Änderung übernommen. Sollte man also diesen Aufbau auch in dem Mustergesetz aufgreifen oder sollte man einen anderen nehmen?

50. Die Delegation der Niederlande wünschte, daß dieser Teil an das Übereinkommen angeglichen werde, u. z. auch in bezug auf den Inhalt zur Frage der nicht unterscheidbaren Pflanzengesamtheiten und der Definition der im wesentlichen abgeleiteten Sorte.

51. Der Vorsitzende stellte fest, daß die Delegation der Niederlande eine allgemeine Auffassung geäußert habe.

52. Die Delegation des Vereinigten Königreichs zeigte sich durch das Vorhandensein eines Artikels über das "Landwirteprivileg" beunruhigt. Gewiß müsse dieses Problem in dem Mustergesetz angesprochen werden, aber nicht in Form einer vorgeschlagenen Bestimmung, die als ideale Lösung ausgelegt werden könnte. Sie stellte im übrigen fest, daß der Entwurf Artikel 16 Absatz 3 der Akte von 1991 nicht berücksichtige.

53. Der Vorsitzende stellte fest, daß Artikel 87 den gleichen Titel wie Artikel 17 der Akte von 1991 habe, aber Zwangslizenzen nicht behandle. Er frage sich deshalb, ob man eine andere Benennung verwenden könne. Im übrigen sehe Artikel 88 ein Recht bezüglich der Sortenbezeichnung vor. Dies könnte als eine grundlegende materielle Änderung der rechtlichen Natur der Sortenbezeichnung ausgelegt werden; man könne im Hinblick auf eine Gattungsbezeichnung keine ausschließlichen Rechte vorsehen.

54. Die Delegation Deutschlands fügte hinzu, daß Artikel 87 auf wenig logische Weise Bestimmungen des öffentlichen Rechtes und Bestimmungen des privaten Rechtes vermische.

55. **Artikel 91 bis 95.** - Der Vorsitzende sagte, daß die Arbeitsgruppe diese Artikel im Hinblick auf ihre Notwendigkeit und Zweckdienlichkeit prüfen müsse. Ihm scheine jedoch, daß das Mustergesetz (oder der Kommentar) die Frage des Züchterrechts als Gegenstand des Eigentums behandeln müsse. Für Artikel 92 sei angebracht, die Alternative A beizubehalten, wogegen Artikel 93 inhaltliche Fragen aufwerfe.

56. **Artikel 101 bis 106.** - Der Vorsitzende erklärte, daß dieser Teil ebenfalls die Frage aufwerfe, ob er nicht auf eine Reihe von Grundsatzangaben reduziert werden sollte.
57. **Artikel 111 bis 114.** - Der Vorsitzende bemerkte, daß die Arbeitsgruppe diese Artikel redaktionell vor allem im Hinblick auf eine Vereinfachung prüfen müsse.
58. **Artikel 121 bis 128.** - Der Vorsitzende sagte, daß jeder Staat Maßnahmen zur Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 ergreifen müsse. Der Entwurf enthalte indes Vorschläge zur internen Struktur des Amtes und seiner Funktionsweise, wogegen es in den gegenwärtigen Verbandsstaaten sehr unterschiedliche Modelle gebe, die zwangsläufig auch in den künftigen Verbandsstaaten vorhanden wären. Er fragte deshalb, ob man über die Angabe der Tatsache hinausgehen sollte, daß ein Staat entsprechend Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991 ein Amt haben müsse.
59. Das Verbandsbüro präziserte, daß der Entwurf als ein vollständiges Gesetz gedacht sei, das alle Bestimmungen abdecke, die in einem nationalen Gesetz enthalten sein könnten. Die Artikel 121 bis 128 seien keinesfalls dazu bestimmt, eine institutionelle oder verwaltungstechnische Schutzform gegenüber anderen, im Rahmen des Verbands gegenwärtig bestehenden zu bevorzugen, die sich gleichfalls bewährt hätten; die Abfassung dieser Artikel sei größtenteils durch die Tatsache bestimmt, daß sie als Grundlage für spätere Bestimmungen dienen sollten.
60. Der Vorsitzende bemerkte, daß er die Absicht verstehe, die der Abfassung dieser Artikel zugrundeliege; nichtsdestoweniger müsse die Arbeitsgruppe sie aufgrund der vom Ausschuß getroffenen Entscheidungen erneut prüfen.
61. Die Delegation Deutschlands schlug vor zu prüfen, ob die Worte "individuelle Entscheidungen" in Artikel 124 Absatz 1 beibehalten werden müßten oder ob im Gegenteil die Zuständigkeit der Berufungskammer auf Entscheidungen betreffend Gebühren erweitert werden sollte. Andererseits dürfte es sinnvoll sein, in diesem Artikel die Zusammensetzung der Berufungskammer zu präzisieren (oder Angaben zu diesem Punkt zu machen). Schließlich könnte es angebracht sein, unter Artikel 125 die Möglichkeit vorzusehen, daß die Unterlagen Dritten offengelegt würden.
62. Die Delegationen der Niederlande und der Vereinigten Staaten von Amerika waren der Auffassung, daß Kapitel III nicht im "Kern" des Mustergesetzes enthalten sein sollte.
63. **Artikel 131 bis 182.** - Der Vorsitzende erklärte, daß die Arbeitsgruppe prüfen müsse, ob das Mustergesetz ebenso detailliert wie der Entwurf sein müsse und ob einige Bestimmungen nicht Gegenstand von Beispielen in einer Sammlung von Musterbestimmungen sein sollten, u. z. insbesondere aufgrund der Tatsache, daß die Verfahrensfragen häufig in eine Ausführungsordnung übernommen würden. In bezug auf die Artikel 161 bis 163 stellte er fest, daß das Mustergesetz Grundsätze enthalten müsse, da das Übereinkommen entsprechende Bestimmungen umfasse. Das gleiche gelte für die Artikel 171 bis 173; aber die Artikel 171 und 172 müßten vereinfacht werden, indem man auf die Aufzählung der Schutzvoraussetzungen verzichte. Artikel 172 müsse auf andere Bedingungen erstreckt werden, wie z. B. die Nichtbereitstellung von Pflanzenmaterial, die Nichtzahlung einer Gebühr oder das Nichtvorschlagen einer Bezeichnung. Die Artikel 181 und 182 müßten redaktionell überarbeitet werden.
64. Die Delegation des Vereinigten Königreichs war der Ansicht, daß man in bezug auf die Gebühren nicht zu präzise sein sollte. Wenn die Mehrheit der Verbandsstaaten Jahresgebühren verlange, so

verpflichte einen Staat nichts, diese vorzusehen; man könnte sogar denken, daß die Kosten ihrer Einziehung im Vergleich zu ihrem Ertrag sehr hoch seien.

65. **Artikel 191 bis 196.** - Nach Dafürhalten des Vorsitzenden müsse das Mustergesetz den Artikel 191 zugrundeliegenden Grundsatz erwähnen. Im Lichte des die Redaktion des Entwurfs leitenden Prinzips enthalte dieser detaillierte Bestimmungen für die Anwendung dieses Grundsatzes; unter Berücksichtigung der vom Ausschuß getroffenen Entscheidungen und der Notwendigkeit für die Staaten, diesen Teil an ihr Zivil- und Strafrecht anzupassen, sei es angebracht, diese Bestimmungen zu streichen.

66. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika bemerkte, daß Artikel 191 Absatz 1 Buchstabe b Nummer ii bedeuten könne, daß der Züchter selbst Rechtsverletzer sein könnte. Der Vorsitzende brachte in Erinnerung, daß sich dieser Artikel auf Artikel 88 beziehe und daß er bereits den dahingehenden Vorschlag beanstandet habe, ein Recht an der Sortenbezeichnung vorzusehen. Das Verbandsbüro erklärte zum letzten Punkt, sich durch vorhandene nationale Gesetze haben leiten lassen, und zum ersten Punkt, daß die Möglichkeit, aufgrund der Sortenbezeichnung zu klagen, einen wahren Vorteil für den Züchter darstelle.

67. Die Delegationen Schwedens und des Vereinigten Königreichs meinten, daß die betreffenden Bestimmungen zu streichen seien. Die Delegation der Niederlande könnte sich diesem Standpunkt anschließen, wobei sie allerdings darauf hinwies, daß das Mustergesetz von 1980 ähnliche Bestimmungen enthalte und daß der Entwurf somit im Hinblick auf die Vorgehensweise nichts erfinde. Sie ziehe es vor, die Frage in der Schwebe zu lassen und daß die Arbeitsgruppe prüfe, ob es angebracht sei, wie in der Vergangenheit über eine Grundsaterklärung hinauszugehen.

68. Da sich keine weitere Delegation zu Wort meldete, stellte der Vorsitzende fest, daß der Vorschlag der Delegation der Niederlande der Arbeitsgruppe für die betreffenden sowie auch für die weiteren Artikel als Orientierungslinie dienen sollte.

69. **Artikel 221 bis 224.** - Die Delegation des Vereinigten Königreichs fragte, ob sich das Verbandsbüro auf Präzedenzfälle gestützt habe, als es die Möglichkeit einer größeren Strafe im Fall der Wiederholung vorgesehen habe. Das Verbandsbüro bejahte diese Frage und fügte hinzu, daß bestimmte Staaten auch die Möglichkeit vorsähen, in bestimmten Fällen einen höheren Schadenersatz zu erteilen. Auf allgemeinerer Ebene bemerkte es, daß die Frage der Mittel zur Durchsetzung des Züchterrechts von großer Aktualität sei und daß es - ungeachtet der Meinung, die man hinsichtlich der Beziehungen zwischen dem UPOV-Übereinkommen und dem Übereinkommen über TRIPS haben könne - sehr wünschenswert wäre, daß das Mustergesetz Angaben enthalte, die es den das Mustergesetz anwendenden Staaten erlaubten, dem Übereinkommen über TRIPS zu entsprechen.

70. **Artikel 231 bis 233.** - Der Vorsitzende bemerkte, daß diese Artikel mit den vor kurzem in Deutschland verabschiedeten Bestimmungen analog seien. Diese seien so umstritten gewesen und noch immer umstritten, daß man darauf schließen müsse, daß sie als Grundlage für eine Empfehlung weltweiter Tragweite des Rates der UPOV ungeeignet seien. Es sei deshalb angebracht zu prüfen, ob - und gegebenenfalls wie - das Mustergesetz diese Fragen angehen sollte.

71. **Artikel 241 bis 243.** - In Beantwortung einer Frage der Delegation des Vereinigten Königreichs erklärte der Stellvertretende Generalsekretär, daß Artikel 243 mit Artikel 18 der Akte von 1991 vereinbar sei und in der Tat die Praxis in zahlreichen Verbandsstaaten widerspiegele. Der Vorsitzende fügte hinzu, daß die Arbeitsgruppe diesen Artikel insofern sehr genau prüfen müsse, als

es nicht angebracht sei, vorzugsweise die eine oder andere Behörde zu empfehlen, während man auf nationaler Ebene (möglicherweise) sogar keine Behörde erwähnen könnte.

72. **Artikel 251 bis 253.** - Der Vorsitzende fragte, ob das Mustergesetz sich auf die in diesen Artikeln erwähnten Fragen beziehen müsse oder ob diese bereits in anderen Quellen des nationalen Rechtes - oder überhaupt nicht - behandelt seien, und daß deshalb das Mustergesetz hierzu schweigen sollte.

73. Das Verbandsbüro antwortete, daß die Artikel 251 bis 253 aus dem Mustergesetz der WIPO für Entwicklungsländer in bezug auf Erfindungen übernommen worden seien. Artikel 252 entspreche einem spezifischen - neuen - Bedarf der UPOV, und sein Prinzip sei bereits in dem neuen australischen Gesetz enthalten; es wäre sehr zu wünschen, daß die Verbandsstaaten einen Mechanismus zur Bestimmung des Status einer Sorte einführen, der nicht an das Verfahren in bezug auf Rechtsverletzungen gebunden sei.

74. Der Vorsitzende stellte fest, daß das Verbandsbüro alle zur Verfügung stehenden Inspirationsquellen in Anspruch genommen habe, daß aber das Vorhandensein von Beispielen in den Verbandsstaaten oder anderenorts vielleicht nicht hinreichend sei, um eine Empfehlung des Rates zu rechtfertigen.

75. **Artikel 261 bis 263.** - Der Vorsitzende kam zu dem Schluß, daß eine Prüfung angebracht sei, ob diese Artikel in einem Mustergesetz enthalten sein müßten.

76. **Artikel 272 bis 275.** - Der Vorsitzende stellte fest, daß diese Artikel von der Arbeitsgruppe im Lichte der allgemeinen Entscheidung geprüft werden müßten, ein auf die grundlegenden Prinzipien beschränktes Mustergesetz auszuarbeiten.

77. **Allgemeine Bemerkung.** - Der Stellvertretende Generalsekretär rief in Erinnerung, daß das Übereinkommen über TRIPS die Art und Weise der künftigen Verwendung des Mustergesetzes insofern beeinflussen werde, als zahlreiche Staaten im wesentlichen entscheiden könnten, ein Schutzsystem für Pflanzenzüchtungen einzuführen, um diesem Übereinkommen zu entsprechen, während die interessierten Staaten bislang aufgrund agro-ökonomischer Erwägungen handelten und mit einer gründlichen Überlegung über die Eigenschaften befaßt gewesen seien, die sie ihrem Schutzsystem verleihen wollten. Diese neue Vorgehensweise könnte zu dem Wunsch führen, vom Verband einen vollständigen Text zu erhalten, der leicht übernommen werden könnte.

### **Das Übereinkommen über TRIPS und der Sortenschutz**

78. Die Erörterung stützte sich auf Dokument CAJ/34/3.

79. Bei seiner Einführung des Dokuments rief der Stellvertretende Generalsekretär in Erinnerung, daß das Verbandsbüro nicht zur Abfassung des Übereinkommens über TRIPS beigetragen habe. Demgegenüber habe es gelegentlich Kontakte mit dem Sekretariat des GATT gehabt und auf dessen Fragen geantwortet. Er betonte, daß die Möglichkeit bestehe, daß in Zukunft Fragen des Sortenschutzes gleichfalls vom Rat für TRIPS geprüft würden. Es sei auch vorstellbar, daß die Staaten ein System *sui generis* einführen, das mit dem Übereinkommen über TRIPS, aber nicht mit dem UPOV-Übereinkommen vereinbar wäre; oder daß die Staaten ein auf der Akte von 1978 beruhendes System

annahmen, während das Inkrafttreten der Akte von 1991 den Beitritt zur Akte von 1978 unmöglich gemacht hätte.

80. Der Vorsitzende stellte fest, daß der Ausschuß prüfen müsse, ob und gegebenenfalls in welchem Masse das Übereinkommen über TRIPS das UPOV-Übereinkommen beeinflusse und ob es angebracht sei, spezifische Aktivitäten zu empfehlen. Im Hinblick auf die verschiedenen Aspekte der Frage erinnerte er an folgendes:

- i) Es stehe fest, daß der Sortenschutz eine Form des geistigen Eigentums sei.
- ii) Das Übereinkommen über TRIPS beziehe sich nicht auf alle Aspekte des geistigen Eigentums (siehe Artikel 1 Absatz 2).
- iii) Der Sortenschutz werde nicht als ein Sektor erwähnt, für den das Übereinkommen über TRIPS Pflichten schaffe. Er werde beiläufig in Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b erwähnt.
- iv) Der genannte Artikel präzisiere nicht, wann ein System *sui generis* wirksam sei. Das Übereinkommen über TRIPS nehme auch nicht zu der Frage Stellung, ob die in Artikel 1 bis 8 aufgeführten allgemeinen Bestimmungen erfüllt sein müßten, damit ein System *sui generis* als wirksam betrachtet werde.

In diesem Zusammenhang sei an die *ratio legis* der Bezugnahme auf ein System *sui generis* erinnert, die sich auf vorhandene, auf dem UPOV-Übereinkommen beruhende Schutzsysteme stütze. Daraus könne abgeleitet werden, daß anerkannt worden sei, daß das Übereinkommen ein wirksames System vorsehe, u. z. in der Form, in der es zum Zeitpunkt der Annahme des Übereinkommens über TRIPS existierte. Hieraus ergebe sich, daß das UPOV-Übereinkommen ein wirksames System vorsehe, selbst wenn es nicht den allgemeinen Bestimmungen entspreche, die in Artikel 1 bis 8 des Übereinkommens über TRIPS aufgeführt seien.

81. Der Vorsitzende präziserte, daß dies die These sei, die er zur Diskussion stellen möchte. In dieser Hinsicht stellten sich die folgenden Fragen:

- i) Artikel V des Übereinkommens über die WTO sehe vor: "Der Allgemeine Rat trifft geeignete Vorkehrungen zur wirksamen Zusammenarbeit mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen, deren Aufgaben mit denen der WTO im Zusammenhang stehen." Sei die UPOV eine solche Organisation?
- ii) Welche Leitlinien sollten dem Verbandsbüro für seine Kontakte mit der WTO gegeben werden, wenn dies der Fall sei? Einer der Parameter könnte sein, der WTO nicht die Initiative zur Beurteilung des UPOV-Übereinkommens zu überlassen, weil es der UPOV obliege, zunächst eine Position zu definieren, die das Verbandsbüro alsdann vor der WTO verteidigen müsse.

82. Der Vertreter der Europäischen Gemeinschaft erklärte, daß die Gemeinschaft über die Übereinkommen verhandelt habe, die im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossen worden seien. Sie sei damit befaßt, die Ratifizierung des Übereinkommens über die WTO vorzubereiten; die einzige noch offene Frage sei, ob die Ratifizierung allein von der Gemeinschaft oder von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten ausgehen müsse.

83. In bezug auf die in Absatz 19.i) von Dokument CAJ/34/3 gestellte Frage - d. h. ob Schutzsysteme nach Maßgabe des UPOV-Übereinkommens als unter die Definition von "geistiges Eigentum" fallend gelten sollten, welche für die Zwecke des Übereinkommens über TRIPS erstellt worden sei - erklärte der Vertreter der Europäischen Gemeinschaft, außerstande zu sein, an der Debatte teilzunehmen, ohne sich vorher mit den Verhandlungsführern des Übereinkommens über TRIPS zu beraten. Er halte es für verfrüht, diese Auslegungsfrage zu prüfen. Es sei angezeigt, sich an das zu halten, was in Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b vorgesehen sei.

84. Die Delegation Deutschlands wünschte, sich in diesem Stadium auf Fragen des materiellen Rechtes zu beschränken, ohne auf die Frage der Zusammenarbeit mit der WTO einzugehen, welche eine wichtige Rolle in den Sitzungen der Leitenden Organe der WIPO gespielt habe, die vom 26. September bis 4. Oktober 1994 stattgefunden hätten. Sie teilte die Auffassung, daß das Übereinkommen über TRIPS nicht den Schutz von Pflanzenzüchtungen regele, sich aber auf dessen Vorhandensein stütze. Die Analyse des Wortlauts sei nicht klar: Artikel 1 Absatz 2 verweise auf bestimmte - nicht auf alle - Formen des geistigen Eigentums; das gleiche gelte z. B. auch für die Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 42 aufgrund des Ausdrucks "von unter dieses Übereinkommen fallenden Rechten des geistigen Eigentums". Es könne deshalb davon ausgegangen werden, daß das Übereinkommen über TRIPS keine Bestimmungen über Rechtsverletzungen im Falle von Pflanzensorten vorschreibe, weil die Zweckmäßigkeit derartiger Bestimmungen auf dem geprüften Gebiet eine ganz andere Frage sei.

85. Die deutsche Delegation unterstrich, daß Artikel 27 nicht den Schutz von Pflanzenzüchtungen, sondern den Patentschutz betreffe und nur aus der Sicht der zulässigen Ausnahmen aus der Patentfähigkeit betrachtet werden sollte. Dieser Aspekt habe lange Diskussionen ausgelöst, und dieser Artikel sei als ein Kompromiß anzusehen: die Staaten, die nicht den Schutz von Pflanzensorten durch Patente vorsehen wollten, müßten eine andere Schutzform vorsehen. Es sei zweifellos, daß man in diesem Zusammenhang an vorhandene Schutzsysteme für Pflanzenzüchtungen gedacht habe.

86. Das Übereinkommen über TRIPS beziehe sich in seinem einleitenden Teil auf die von der WIPO verwalteten Übereinkommen. Wenn diese Bestimmungen enthielten, die mit den Grundsätzen der Inländerbehandlung oder der Klausel der meistbegünstigten Nation unvereinbar seien - z. B. auf dem Gebiet des Urheberrechts - so nehme das Übereinkommen über TRIPS dies zur Kenntnis. Wären die Verfasser des Übereinkommens über TRIPS der Auffassung gewesen, daß dieses sich gleichfalls auf den Schutz von Pflanzenzüchtungen beziehe, so hätte man auch Bezugnahmen auf die einschlägigen Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens finden müssen. Dies sei noch ein weiteres Argument zugunsten der These, daß das Übereinkommen über TRIPS nicht unmittelbar den Schutz von Pflanzenzüchtungen regele.

87. Die Delegation der Niederlande erklärte, in diesem Stadium nicht in der Lage zu sein, festzustellen, ob das Übereinkommen über TRIPS sich auf den Schutz von Pflanzenzüchtungen erstrecke oder nicht. Argumente seien in beiden Hinsichten vorhanden. Die deutsche Delegation habe soeben Argumente zugunsten des Nein vorgebracht. Zugunsten des Ja genüge die Feststellung, daß das Übereinkommen über TRIPS voll anwendbar sei, wenn Pflanzensorten durch Patente geschützt würden. Gemäß der deutschen These genüge es, den Schutz *sui generis* zu wählen, um den sich aus dem Übereinkommen über TRIPS ergebenden Verpflichtungen zu entgehen; es sei nicht einfach, die Daseinsberechtigung einer derartigen Ungleichheit einzusehen. Deshalb schlage die Delegation der Niederlande einerseits vor, daß die Staaten die Frage weiter prüften, und daß sich das Verbandsbüro andererseits inoffiziell beim Sekretariat des GATT erkundige, welches die Absichten der Verhandlungsführer des Übereinkommens über TRIPS gewesen seien.

88. Der Vorsitzende rief in Erinnerung, daß sich das Übereinkommen über TRIPS auf Erfindungspatente beziehe. Die von bestimmten Staaten auf der Grundlage des Übereinkommens ausgestellten Pflanzenpatente seien ein Schutzsystem *sui generis*.

89. Die Delegation Japans erklärte, daß die japanische Regierung dem Parlament bereits Gesetzesentwürfe bezüglich der aus der Uruguay-Runde hervorgegangenen Übereinkommen vorgelegt habe, deren Ratifizierung vor Ende des Jahres vorgesehen sei. Die Entwürfe stützten sich auf die Hypothese, daß das Übereinkommen über TRIPS - insbesondere seine Bestimmungen über die Inländerbehandlung und die Behandlung der meistbegünstigten Nation - nicht auf den Schutz von Pflanzensorten anwendbar sei. Diese Hypothese ergebe sich sowohl aus dem Verlauf der Verhandlungen als auch aus dem Aufbau des Übereinkommens.

90. Die Delegation Australiens betonte, daß sich die Debatte auf die Auswirkungen beziehen müsse, die das Übereinkommen über TRIPS auf die UPOV habe. Australien sei insofern in einer etwas besonderen Lage, als die Pflanzensorten sowohl durch Patente als auch durch Züchterrechte schutzfähig seien. Sie vertrete die gleiche Position wie Japan, d. h. daß sich das Übereinkommen über TRIPS nicht auf den Schutz von Pflanzenzüchtungen beziehe. Abschließend meinte die Delegation Australiens, daß es sehr wichtig sei, daß sich das Verbandsbüro an den Arbeiten der WTO beteilige.

91. Der Vorsitzende bemerkte, daß im Lichte der aus der Debatte gezogenen Schlußfolgerung vielleicht geprüft werden müsse, ob nicht eine Revision des UPOV-Übereinkommens angebracht sei.

92. Die Delegation Dänemarks stellte fest, daß man in ihrem Land noch zu keiner Schlußfolgerung gelangt sei. Die Frage werde insbesondere im Rahmen der Revision des Sortenschutzgesetzes geprüft. Hinsichtlich der Beziehungen zur WTO riet die dänische Delegation zur Vorsicht, solange sich innerhalb der UPOV keine gemeinsame Position abgezeichnet habe.

93. Die Delegation Deutschlands ergriff das Wort, um die Frage des Fortgangs der Arbeiten anzuschneiden. Sie habe aus zwei Gründen Einwände gegen den Vorschlag der Delegation der Niederlande: Auf der einen Seite müsse jeder Staat sehr schnell Maßnahmen zur Anwendung des Übereinkommens über TRIPS ergreifen, und Deutschland habe bereits ein entsprechendes Gesetz verabschiedet; und auf der anderen Seite wache nicht das Verbandsbüro, sondern der Rat für TRIPS darüber, daß die Staaten ihre Verpflichtungen im Sinne des Übereinkommens über TRIPS erfüllten. Sie befürworte, daß man sich von den von den leitenden Organen der WIPO getroffenen Entscheidungen inspirieren lasse, die einen formellen Rahmen für die Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der WTO definiert und eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingesetzt hätten. Sie lud das Verbandsbüro ein, die Möglichkeit zu prüfen, sich an die Demarchen des Internationales Büros der WIPO anzuschließen.

94. Die Delegation Frankreichs unterstrich zunächst, es liege auf der Hand, daß der Schutz von Pflanzenzüchtungen eine Form des geistigen Eigentums sei; viel schwieriger sei zu sagen, ob das sich auf das UPOV-Übereinkommen stützende System in den Rahmen des Übereinkommens über TRIPS einbezogen werden sollte. Die derzeit von verschiedenen Parlamenten und der Europäischen Gemeinschaft geführten Untersuchungen könnten durch sehr informelle Erörterungen zwischen dem Verbandsbüro und dem Sekretariat der WTO erleichtert werden, um einerseits zu prüfen, ob das in Artikel 27 des Übereinkommens über TRIPS erwähnte System *sui generis* tatsächlich dem UPOV-System entspreche, und um sich andererseits zu informieren, zu was man sich beispielsweise aus der

Sicht der Revision des UPOV-Übereinkommens engagiere, wenn man die These akzeptiere, daß sich das Übereinkommen über TRIPS gleichfalls auf den Schutz von Pflanzenzüchtungen erstrecke.

95. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika erklärte, daß nach einer sehr eingehenden Prüfung auf nationaler Ebene festgestellt worden sei, daß es nicht angebracht sei, die in Absatz 19 von Dokument CAJ/34/3 enthaltenen Fragen aufzuwerfen. In der Tat sei es nicht Sache der UPOV-Gremien sondern des Rates für TRIPS, das Übereinkommen über TRIPS auszulegen. Letzterer bestimme, ob ein Mitgliedstaat der WTO die sich aus dem Übereinkommen über TRIPS ergebenden Verpflichtungen erfülle, u. z. einschließlich derjenigen in dessen Artikel 27, wenn es sich um ein System *sui generis* für den Schutz von Pflanzensorten handle. Es gehe bei der Frage nicht so sehr darum, zu wissen, ob das UPOV-Übereinkommen in den Anwendungsbereich des Übereinkommens über TRIPS falle, sondern vielmehr darum, zu wissen, daß die Verpflichtung der Vorsehung eines "wirksamen Systems *sui generis*" durch ein sich auf das UPOV-Übereinkommen stützendes System erfüllt sei. Es stehe außer Zweifel, daß man bei den Verhandlungen über das Übereinkommen über TRIPS davon ausgegangen sei, daß das auf das UPOV-Übereinkommen gestützte System ein "wirksames System *sui generis*" sei.

96. Daß man diese letztere Formel angenommen habe, habe allerdings Konsequenzen, die wohl über die Absichten der Verhandlungsführer hinausgehen könnten. Insbesondere lasse diese Formel stillschweigend mit einbegreifen, daß es andere wirksame Systeme *sui generis* geben könne. Zudem werfe der Aufbau des Übereinkommens die Frage auf, ob die allgemeinen Bestimmungen auf Systeme *sui generis* anwendbar seien. Schließlich gebe es noch Auslegungsfragen, wie z. B. ob "Pflanzensorten" sich gleichfalls auf Pilze bezögen. Diese Fragen könnten den UPOV-Gremien zwar besorgniserregend erscheinen, aber zuständig für sie sei letzten Endes der Rat für TRIPS und im Streitfall gegebenenfalls ein "Panel".

97. In bezug auf die Beziehungen zur WTO riet auch die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika zur Vorsicht, wobei indes davon auszugehen sei, daß das UPOV-Übereinkommen mit Sicherheit betroffen sei, obwohl der Schutz von Pflanzensorten nur unmittelbar erwähnt sei.

98. Die Delegation der Schweiz bemerkte, daß die in Dokument CAJ/34/3 aufgeworfenen Fragen eine Antwort verdienen. Allerdings handle es sich um Auslegungsfragen des Übereinkommens über TRIPS, für die die Vertragsparteien dieses Übereinkommens zuständig seien. Die Schweiz befürworte jede Initiative im Hinblick auf eine Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Organisationen, die eine Lösung der Frage ermögliche.

99. Die Delegation des Vereinigten Königreichs war der Auffassung, man könne sich nicht mit der Feststellung begnügen, daß die Instanzen der WTO entscheiden müßten, ob sich das Übereinkommen über TRIPS auf den Schutz von Pflanzensorten erstrecke oder nicht; mit anderen Worten, man dürfe den Kopf nicht in den Sand stecken. Sei es auch vielleicht nicht angebracht, den gestellten Fragen und dem in Absatz 19 von Dokument CAJ/34/3 vorgeschlagenen Auftrag zu viel Zeit zu widmen, so müsse doch dem Verbandsbüro der allgemeine Auftrag erteilt werden, sich mit der WTO in Verbindung zu setzen, dieser die Besorgnisse der UPOV mitzuteilen und z. B. nach einem Jahr einen Bericht zu erstatten. Der Auftrag stütze sich auf die Klausel der in Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens über TRIPS erwähnten erneuten Prüfung; die im Verlauf der Debatte gestellten Fragen würden zwangsläufig auch im Rahmen der erneuten Prüfung aufgeworfen werden.

100. Die Delegation Indiens sagte, daß als erstes die Frage gestellt werden müsse, ob der Schutz von Pflanzenzüchtungen eine Form des geistigen Eigentums sei. Die Antwort sei unbestritten Ja. Als



nächstes stelle sich die Frage, ob der Schutz von Pflanzenzüchtungen ein wirksames System sei und, subsidär, wer sich zu dieser Frage äußern solle. Wie es scheine, sei der Rat für TRIPS das geeignetste Organ.

101. Die indische Delegation fügte hinzu, daß Artikel 27 des Übereinkommens über TRIPS impliziere, daß das Patent eine wirksame Schutzform für Pflanzensorten sei. Diese Implizierung sei schon allein aufgrund der Tatsache strittig, daß das Patentsystem keinen "Züchternvorbehalt" oder eine freie Benutzung der geschützten Sorte in Hinblick auf das Hervorbringen neuer Sorten vorsehe. Schließlich müsse man sich der Tatsache bewußt werden, daß die Wirksamkeit eines Systems von dem Entwicklungsstand des betreffenden Staates abhängen; ein besonderes Beispiel in dieser Hinsicht seien die Bedingungen des "Landwirteprivilegs".

102. Der Stellvertretende Generalsekretär unterstrich, daß das Verbandsbüro bereits informelle Beziehungen zum Sekretariat des GATT habe. Im übrigen habe sich der Vorbereitende Ausschuß der WTO bereits mit der Frage der Information auf dem Gebiet der Gesetzgebung befaßt; in diesem Zusammenhang sei die Sammlung von Gesetzen der UPOV zur Verfügung gestellt und auf die Bestimmungen des Übereinkommens aufmerksam gemacht worden, die sich auf Mitteilungen betreffend die Gesetzgebungen bezögen.

103. Der Vorsitzende schloß die Debatte wie folgt ab:

i) Der Schutz von Pflanzenzüchtungen sei eine Form des geistigen Eigentums; den zu dieser Frage von der Delegation Indiens gemachten Erklärungen sei nicht widersprochen worden.

ii) Im Rahmen des Ausschusses bestehe die Möglichkeit, sich eine Meinung über die Frage der Wirksamkeit des UPOV-Systems zu bilden; es sei im übrigen die Absicht der Verfasser des Übereinkommens gewesen, ein wirksames System zu schaffen.

iii) Die UPOV könne als Organisation nicht einseitig entscheiden, ob das UPOV-System in den Anwendungsbereich des Übereinkommens über TRIPS falle; die WTO und die Staaten seien gleichfalls berechtigt, hierzu Stellung zu nehmen.

iv) Daraus ergebe sich, daß das Verbandsbüro bei den Instanzen der WTO nicht geltend machen könne, daß das Übereinkommen in den Anwendungsbereich des Übereinkommens über TRIPS falle oder nicht; es könne diese lediglich davon in Kenntnis setzen, daß die Analyse in vielen Verbandsstaaten noch im Gang sei und daß die Staaten, welche die Analyse abgeschlossen hätten, zu unterschiedlichen Schlußfolgerungen gelangt seien.

v) Mit Bezug auf die künftigen Tätigkeiten sei es angebracht, die Zusammenarbeit zwischen der WIPO und der WTO sowie die Tatsache zu berücksichtigen, daß der Generaldirektor der WIPO Generalsekretär der UPOV sei. Das Verbandsbüro müsse sich deshalb mit dem Internationalen Büro der WIPO über die Form der informellen Kontakte mit der WTO absprechen. Es könne zudem geltend machen, daß das UPOV-System auf jeden Fall ein wirksames System sei, und die WTO auffordern, die Schlußfolgerungen bekanntzugeben, die sie aus dieser Tatsache ziehe.

vi) Das Verbandsbüro sollte auf der nächsten Tagung einen Bericht erstatten.

104. Die Delegation der Niederlande teilte mit, daß sie sich dem unter Punkt v festgehaltenen Standpunkt nicht anschließen könne: Identität der Person impliziere nicht Identität der Funktion, und im übrigen seien die sich in der WIPO und in der UPOV stellenden Fragen überhaupt verschieden.

105. Der Vorsitzende nahm diese Erklärung zur Kenntnis und sagte, daß sie im Protokoll der Sitzung festgehalten werden könne. Er betonte jedoch die Tatsache, daß die UPOV bei ihren informellen Beziehungen in keiner guten Position wäre, wenn ihr die WIPO im Rahmen eines formellen Verfahrens widersprechen müsse. Er gab indes zu, daß sich die Positionen nach einer Abstimmung als widersprüchlich erweisen könnten.

### **Zentrale elektronische Datenbank der UPOV auf CD-ROM für Sortenschutz und verwandte Fragen**

106. Die Erörterung stützte sich auf Dokument CC/48/2.

107. Der Prototyp der CD wurde dem Ausschuß von zwei Bediensteten des Internationalen Büros der WIPO präsentiert. Der Text der für die Vorführung verwendeten visuellen Träger ist in Anlage II wiedergegeben.

108. Die Delegationen Spaniens und des Vereinigten Königreichs teilten mit, daß sie den Prototyp testen konnten. Erstere machte einige geringfügige technische Bemerkungen; die zweite hielt das Produkt für ausgezeichnet.

109. In Beantwortung der Bemerkungen der Delegation des Vereinigten Königreichs und des Vertreters der Europäischen Gemeinschaft wurde darauf verwiesen, daß einerseits ein Benutzerhandbuch erstellt und die Hilfsmonitore in ihrer endgültigen Fassung verbessert würden und daß andererseits die Datenbank technisch transferierbar sei, daß aber der UPOV die Entscheidung obliege, ob dies juristisch möglich sein werde. Gegenwärtig sei vorgesehen, die Datenbank nur amtlichen Behörden zur Verfügung zu stellen. Zu einem späteren Zeitpunkt werde geprüft werden, ob die Datenbank Gegenstand einer breiteren Auswertung sein könnte.

110. Zu dem in Absatz 10 von Dokument CC/48/2 vorgeschlagenen Zeitplan wurde betont, daß man insbesondere für die nächsten Phasen eine gewisse Flexibilität habe. Der Ausschuß nahm den Zeitplan zur Kenntnis.

### **Klassenliste für Zwecke der Bezeichnung von Sorten**

111. Die Erörterung stützte sich auf Dokument CAJ/34/4.

112. Die Delegation des Vereinigten Königreichs stellte fest, daß zwei Fragen zu prüfen seien: Müsse man einerseits die gegenwärtige Liste revidieren und müsse man sie andererseits ergänzen, um die Erweiterung des Schutzes auf das gesamte Pflanzenreich zu berücksichtigen? Sie schlage für die erste Frage vor, die aufgrund der Datenbank auf CD-ROM gemachten Erfahrungen abzuwarten, und für die zweite, die technischen Instanzen der UPOV zu Rate zu ziehen. Die Überweisung an die technischen Instanzen wurde von der Delegation Australiens unterstützt.

113. Die Delegation Neuseelands erklärte, mit der gegenwärtigen Liste verhältnismäßig zufrieden zu sein, selbst wenn sie noch verbessert werden könnte. Bei kleineren Arten sei die Anzahl der Sorten auf jeden Fall begrenzt.

114. Die Delegation Frankreichs erklärte, daß das sich stellende Problem gegensätzlicher Logik entsprechen müsse: einerseits erhielten die Sorten weltweite Bedeutung, auch aufgrund der Tatsache, daß sich der Schutz jetzt auf das Erntegut erstreckte und daß die Sortenbezeichnung sowohl eine Rolle bei der Erzeugung als auch bei dem Verbrauch spiele; andererseits seien die vom Verbandsbüro zugunsten einer Regionalisierung vorgebrachten Elemente nicht theoretisch, sondern würden schon im Rahmen der praktischen Verwaltung des Schutzsystems angewendet. Einige Klassen müßten aufgespalten werden, und es sei wohl an der Zeit, darüber nachzudenken.

115. Auf allgemeinerer Ebene sei es angebracht, über die Rolle der Sortenbezeichnung, u. z. besonders im Lichte der Tatsache nachzudenken, daß die in Genbanken aufbewahrten Sortenmuster langfristig gesehen präzise identifiziert werden müßten. Die Delegationen Schwedens und der Schweiz unterstützten diesen Standpunkt.

116. Der Vorsitzende kam zu dem Schluß, das die derzeitige Klassenliste verhältnismäßig zufriedenstellend sei und daß die Probleme, die zu Anpassungen führen könnten, sich nicht so sehr bei "neuen" Arten, sondern vielmehr bei den gegenwärtigen Arten stellten. Die etwaigen Änderungen würden sich aufgrund der Anwendung der Datenbank auf CD-ROM ergeben oder müßten von den technischen Instanzen der UPOV formuliert werden. Auf der Grundlage der so gesammelten Informationen werde dann entschieden werden, ob die Einberufung einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses und des Technischen Ausschusses notwendig sei.

117. Dieser Bericht wurde einstimmig vom Ausschuß auf seiner fünfunddreißigsten Tagung am 26. April 1995 angenommen.

[Zwei Anlagen folgen]

## LISTE DES PARTICIPANTS/LIST OF PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. ETATS MEMBRES/MEMBER STATES/VERBANDSSTAATENAFRIQUE DU SUD/SOUTH AFRICA/SUEDAFRIKA

David P. KEETCH, Director, Plant and Quality Control, Department of Agriculture, Private Bag X258, Pretoria 0001

ALLEMAGNE/GERMANY/DEUTSCHLAND

Rudolf ELSNER, Präsident, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 30627 Hannover

Henning KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 30627 Hannover

Detlef SCHENNEN, Regierungsdirektor, Bundesministerium der Justiz, Heinemannstrasse 6, 53175 Bonn

Ernst BLEIBAUM, Oberregierungsrat, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rochusstrasse 1, 53123 Bonn

Michael KÖLLER, Regierungsrat z. A., Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, 30627 Hannover

AUSTRALIE/AUSTRALIA/AUSTRALIEN

Henry (Mick) LLOYD, Director, Plant Variety Rights Office, Department of Primary Industries and Energy, P.O. Box 858, Canberra, A.C.T. 2601

AUTRICHE/AUSTRIA/OESTERREICH

Reiner HRON, Leiter des Sortenschutzamtes, Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, ehem. Bundesanstalt für Pflanzenbau, Alliiertenstr. 1, Postfach 64, 1201 Wien

Birgit KUSCHER (Frau), Referentin in der Rechtssektion, Abteilung Betriebsmittel, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien

BELGIQUE/BELGIUM/BELGIEN

Françoise BEDORET (Mlle), Ingénieur agronome, Service de la protection des obtentions végétales, Ministère de l'agriculture, Manhattan Center, Office Tower, 21, avenue du Boulevard, 1210 Bruxelles

CANADA/KANADA

Glenn HANSEN, Commissioner of Plant Breeders' Rights, Agriculture and Agri-Food Canada, Food Production Inspection Branch, Plant Industry Directorate, Camelot Court, 59 Camelot Drive, Nepean, Ontario K1A 0Y9

DANEMARK/DENMARK/DAENEMARK

Flemming ESPENHAIN, Chairman, Plant Novelty Board, Plant Directorate, Ministry of Agriculture, Skovbrynet 20, 2800 Lyngby

Svend PEDERSEN, Scientific Assistant, Plant Directorate, Ministry of Agriculture, Skovbrynet 20, 2800 Lyngby

ESPAGNE/SPAIN/SPANIEN

Ricardo LOPEZ DE HARO, Director Técnico de Registro de Variedades y Certificación, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal, 56, 28003 Madrid

José M. ELENA, Jefe de Area, Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, 28003 Madrid

ETATS-UNIS D'AMERIQUE/UNITED STATES OF AMERICA/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

H. Dieter HOINKES, Senior Counsel, United States Patent and Trademark Office, Office of Legislation & International Affairs, Washington, D.C. 20231

Alan A. ATCHLEY, Plant Variety Examiner, Plant Variety Protection Office, Department of Agriculture, Room 500, NAL Building, 10301 Baltimore Blvd., Beltsville, MD 20705

Jon L. GEADELMANN, Plant Breeder, Holdens Foundation Seeds, Inc., 2440 Highway 19 Blvd., Stanton, Minnesota 55018-7220

FINLANDE/FINLAND/FINNLAND

Arto VUORI, Director, Plant Variety Rights Office, Plant Variety Board, Ministry of Agriculture and Forestry, Liisankatu 8, 00170 Helsinki

FRANCE/FRANKREICH

François GOUGÉ, Président, Comité de la protection des obtentions végétales (CPOV), Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

Nicole BUSTIN (Mlle), Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales (CPOV), Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

Joëlle ROGÉ (Mme), Premier secrétaire, Mission permanente, 36, route de Pregny, 1292 Chambésy, Suisse

HONGRIE/HUNGARY/UNGARN

László DUHAY, Oberrat, National Office of Inventions, Garibaldi u. 2, 1370 Budapest

Márta POSTEINER TOLDI (Mrs.), Head, Patent Department for Chemistry and Biology, National Office of Inventions, Garibaldi u. 2, 1370 Budapest

IRLANDE/IRELAND/IRLAND

John V. CARVILL, Controller, Plant Breeders' Rights, Department of Agriculture, Food and Forestry, National Crop Variety Testing Centre, Backweston, Leixlip, Co. Kildare

ISRAEL

Menahem ZUR, Chairman, Plant Breeders' Rights Council, Agricultural Research Organization, Volcani Center, P.O. Box 6, Bet-Dagan 50200

Shalom BERLAND, Legal Adviser, Registrar of Plant Breeders' Rights, Ministry of Agriculture, Arania St. 8, Hakiria, Tel Aviv 61070

ITALIE/ITALY/ITALIEN

Pasquale IANNANTUONO, Conseiller juridique, Service des accords de propriété intellectuelle, Ministère des affaires étrangères, Palazzo Farnesina, 00100 Rome

JAPON/JAPAN

Ryusuke YOSHIMURA, Advisor, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo

Hidenori MURAKAMI, Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo

Setsuko ASAMI (Mrs.), Deputy Director, Examination Standard Office, Patent Office, 3-4-3 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo

Eiryu SANATANI, First Secretary, Permanent Mission, 3, chemin des Fins, 1211 Geneva 19, Switzerland

Hitoshi WATANABE, First Secretary, Permanent Mission, 3, chemin des Fins, 1211 Geneva 19, Switzerland

NORVEGE/NORWAY/NORWEGEN

Norval ROALDSØY, Adviser, Royal Ministry of Agriculture, P.O. Box 8007 Dep. 0030 Oslo

Kåre SELVIK, Head of the Plant Variety Board, Royal Ministry of Agriculture, P.O. Box 8007 Dep., 0030 Oslo

Haakon SØNJU, First Principal, Plant Variety Board, Fellesbygget, 1432 As

NOUVELLE-ZELANDE/NEW ZEALAND/NEUSEELAND

Bill WHITMORE, Commissioner of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, P.O. Box 24, Lincoln

PAYS-BAS/NETHERLANDS/NIEDERLANDE

Bart P. KIEWIET, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Postbus 104, 6700 AC Wageningen

Remke DEN BREMER (Mrs.), Legal Adviser, Ministry of Agriculture, Nature Management and Fisheries, Postbus 20401, 2500 EK The Hague

Johan P. PLUIM MENTZ, Secretary, Board for Plant Breeders' Rights, Postbus 104, 6700 AC Wageningen

POLOGNE/POLAND/POLEN

Jan VIRION, Chef-expert, Ministère de l'agriculture et de l'économie alimentaire, 30, rue Wspolna, 00-930 Varsovie

Julia BORYS (Miss), Head of DUS Testing Department, Research Centre of Cultivar Testing (COBORU), 63-022 Slupia Wielka

REPUBLIQUE TCHEQUE/CZECH REPUBLIC/TSCHECHISCHE REPUBLIK

Josef TICHÝ, Abteilungsleiter, Ministerium für Landwirtschaft, Tesnov 17, 11705 Prag 1

ROYAUME-UNI/UNITED KINGDOM/VEREINIGTES KOENIGREICH

David BOREHAM, Controller, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

John ARDLEY, Deputy Controller, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

Richard J. STAWARD, Senior Executive Officer, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

SLOVAQUIE/SLOVAKIA/SLOWAKEI

Roman SUCHÝ, Head of Multilateral Cooperation, Ministry of Agriculture, Dobrovicova 12, 812 66 Bratislava

Vladimir DOVICA, Third Secretary, Permanent Mission, 9, chemin de l'Ancienne Route, 1218 Geneva, Switzerland

SUEDE/SWEDEN/SCHWEDEN

Karl Olov ÖSTER, Permanent Secretary, Ministry of Agriculture; President, National Plant Variety Board, Drottninggatan 21, 103 33 Stockholm

Evan WESTERLIND, Head of Office, National Plant Variety Board, Box 1247, 171 24 Solna

SUISSE/SWITZERLAND/SCHWEIZ

Maria JENNI (Frau), Leiterin des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Pierre-A. MIAUTON, Chef du Service des semences, Station fédérale de recherches agronomiques, Changins, 1260 Nyon

Paul STEFFEN, Chef, Forschungsstab, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Catherine METTRAUX (Frau), Juristin, Bundesamt für geistiges Eigentum, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

URUGUAY

Gustavo BLANCO DEMARCO, Director, Dirección de Semillas, Ministerio de Ganadería, Agricultura y Pesca, Avda. Millán 4703, 12.900 Montevideo

Carlos GOMEZ ETCHEBARNE, Director, División Registro de Variedades, Dirección de Semillas, Ministerio de Ganadería, Agricultura y Pesca, Avda. Millán 4703, 12.900 Montevideo

II. ETATS OBSERVATEURS/OBSERVER STATES/BEOBACHTERSTAATEN

ARGENTINE/ARGENTINA/ARGENTINIEN

Adelaida HARRIES (Sra.), Presidente, Instituto Nacional de Semillas, Ministerio de Economía, Secretaría de Agricultura, Ganadería y Pesca, Paseo Colón 922, 3. Piso, Oficina 302, 1063 Buenos Aires

Raimundo LAVIGNOLLE, Director, Dirección de Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas, Ministerio de Economía, Secretaría de Agricultura, Ganadería y Pesca, Paseo Colón 922, 3. Piso, Oficina 347, 1063 Buenos Aires

Carmen GIANNI (Sra.), Director de Asuntos Jurídicos, Instituto Nacional de Semillas, Ministerio de Economía, Secretaría de Agricultura, Ganadería y Pesca, Paseo Colón 922, 1063 Buenos Aires



COLOMBIE/COLOMBIA/KOLUMBIEN

Jorge E. SUAREZ CORREDOR, Jefe, División de Semillas, Instituto Colombiano Agropecuario (I.C.A.), Ministerio de Agricultura, Calle 37 #8.43, Piso 4, Santa Fe de Bogotá, D.F.

Juan C. ESPINOSA, Premier secrétaire, Mission permanente, 17-19, chemin du Champ-d'Anier, 1209 Genève, Suisse

INDE/INDIA/INDIEN

Ramarao NUTHAKKI, Joint Secretary, Department of Agriculture and Cooperation, Ministry of Agriculture, Krishi Bhavan, New Delhi 110001

Veena UPADHYAYA (Mrs.), Director, National Seeds Project, Department of Agriculture and Cooperation, Ministry of Agriculture, Krishi Bhavan, Room 137, New Delhi 110001

Mangala RAI, Assistant Director General (Seeds), Indian Council for Agricultural Research, Department of Agricultural Research and Education, Ministry of Agriculture, Krishi Bhavan, New Delhi 110001

MAROC/MOROCCO/MAROKKO

Amar TAHIRI, Chef du Bureau du Catalogue officiel, D.P.V.C.T.R.F., Service de contrôle des semences et plants, B.P. 1308, Rabat

MEXICO/MEXIKO

Eduardo BENITEZ PAULIN, Director, Servicio Nacional de Inspección y Certificación de Semillas, Secretaría de Agricultura y Recursos Hidráulicos, Lope de Vega 125, 8. Piso, Col. Chapultepec Morales, Mexico, D.F. 11520

Agustín LOPEZ-HERRERA, Consejero, Ministerio de Agricultura, Departamento de Fitotécnica, Universidad Autónoma de Chapingo, Chapingo, Estado de Mexico, 56230

REPUBLIQUE DE COREE/REPUBLIC OF KOREA/REPUBLIK KOREA

Yang Sup CHUNG, Intellectual Property Attaché, Permanent Mission, 20, route de Pré-Bois, Case postale 566, 1215 Geneva 15, Switzerland

ROUMANIE/ROMANIA/RUMAENIEN

Adriana PARASCHIV (Mrs.), Head of Division, Examination Department, State Office for Inventions and Trademarks, 5, Ion Ghica, Sector 3, Bucharest

SLOVENIE/SLOVENIA/SLOWENIEN

Jože ILERŠIČ, Member of the Executive Board for Cultivar Release and Protection, Agricultural Institute, Ministry of Agriculture and Forestry, Hacquetova 2, 61000 Ljubljana

Jože SPANRING, Member of the Executive Board for Cultivar Release and Protection, Ministry of Agriculture and Forestry, Strossmayerjeva 16, 61000 Ljubljana

III. ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE/INTERGOVERNMENTAL ORGANIZATION/  
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION

COMMUNAUTES EUROPEENNES (CE)/  
EUROPEAN COMMUNITIES (EC)/  
EUROPAEISCHE GEMEINSCHAFTEN (EG)

Dieter OBST, Chef d'Unité adjoint, Direction générale de l'agriculture, Commission européenne, 200, rue de la Loi (Loi 84-1/11A), 1049 Bruxelles, Belgique

Jürgen A. TIEDJE, Administrateur, Direction générale de l'agriculture, Commission européenne, 200, rue de la Loi (Loi 84-1/3), 1049 Bruxelles, Belgique

IV. BUREAU/OFFICERS/VORSITZ

Henning KUNHARDT, Vorsitzender  
H. Dieter HOINKES, Vice-Chairman

V. BUREAU INTERNATIONAL DE L'OMPI/INTERNATIONAL BUREAU OF WIPO/  
INTERNATIONALES BUERO DER WIPO

Paul CLAUS, Directeur-Conseiller principal  
Gábor KARETKA, Conseiller principal

VI. BUREAU DE L'UPOV/OFFICE OF UPOV/BUERO DER UPOV

Arpad BOGSCH, Secretary-General  
Barry GREENGRASS, Vice Secretary-General  
André HEITZ, Director-Counsellor  
Makoto TABATA, Senior Program Officer

[L'annexe II suit/  
Annex II follows/  
Anlage II folgt]

BASE DE DONNEES CENTRALE DE L'UPOV SUR DISQUE COMPACT ROM CONCERNANT  
 LA PROTECTION DES OBTENTIONS VEGETALES ET DES QUESTIONS CONNEXES/  
 UPOV CENTRAL CD-ROM DATABASE ON PLANT VARIETY PROTECTION  
 AND RELATED MATTERS/ZENTRALE ELEKTRONISCHE DATENBANK DER  
 UPOV FUER PFLANZENSORTENSCHUTZ UND VERWANDTE FRAGEN

### UPOV-ROM PROTOTYPE

- ▶ CD-ROM publication
- ▶ GTI software of JOUVE S.I., France
- ▶ test data gathered from six countries

### CD-ROM

- ▶ CD Read Only Memory
- ▶ Capacity: >600 MB
- ▶ Inexpensive distribution medium

### PROTOTYPING OF UPOV-ROM

- ▶ JOUVE publication platform
- ▶ [extension of the WIPO contract for ROMARIN]
- ▶ data gathered by the UPOV Secretariat
- ▶ input data format (tagged text)

### THE AIM OF THE PROTOTYPING

- ▶ To demonstrate the software technology
- ▶ To highlight the data specific problems
- ▶ To identify "hidden problems"

### BASIC TECHNICAL TERMS

- ▶ Database (e.g., phonebook)
- ▶ Record (an entry in the phonebook)
- ▶ Field (name, address, phone number, fax number)
- ▶ Repeatable field (phone number, fax number)
- ▶ Index (name, number phone/fax)
- ▶ Subfield structures
  - one person with more than one address
  - (zip code, city, street, number)
- <540 DENOMPROP> 891201 Red Post
- <542 DENOMAPPD> 901011 Red Postlas

### ADDITIONAL TECHNICAL TERMS

- ▶ Tagged text
  - <510 AD 05/12.450
  - <520 AD 1008.12.11.
- ▶ Including word/phrase
  - TAPPE DER DREI SACHALIN
- DER
- DREI
- SACHALIN
- TAPPE
- ▶ Software (comm., system, dot)
  - 123.456
  - 123
  - 456

## CONTENTS OF THE UPOV-ROM PROTOTYPE

- ▶ Bibliographic database
- ▶ Taxon file

## BIBLIOGRAPHIC DATABASE

- ▶ 4500 records
- ▶ 6 cooperating countries
- ▶ 2/3 DE, GB, FR [1500,1000,1000]
- ▶ 1/3 ES, IL, US [500,100,100]
- ▶ 1/2 National Listing [2000]
- ▶ 1/3 Plant Breeders Right [1500]
- ▶ rest Plant Patent [700]

## SEARCH IN THE BIBLIOGRAPHIC DATABASE

- ▶ Authority
- ▶ Identifier (Code + unique id)
- ▶ Denomination (subfield structure)
- ▶ Breeders reference
- ▶ Latin name
- ▶ Application date
- ▶ Application number
- ▶ Grant date
- ▶ End date
- ▶ Parties
- ▶ Priority

## TAXON FILE

- ▶ Latin name
- ▶ ISTA name
- ▶ Synonyms
- ▶ English, French, German, Spanish name
- ▶ Countries

## FIRST IMPRESSIONS

- ✓ Input definition: OK
- ✓ CD-ROM publication: feasible
- ✓ User interface: OK
- ✓ Minor problems

## PROBLEMS

- ▶ 1. Size
- ▶ 2. Mandatory fields
- ▶ 3. Data format
- ▶ 4. Subfield presentation
- ▶ 5. Presentation of data (capitals)

### 1. Size of the test database

- ▶ 1500 DE
- ▶ 100 US records
  
- ▶ too small sample

### 2. Handling of mandatory fields

- ▶ Authority
- ▶ Identifier
  
- ▶ Denomination
- ▶ Name of parties

### 3. Data formats

- ▶ Identifier
  - NLI00000000123 [12 positions]
  - NLI003000123 [9 positions]
  - NLI123
  - NLI 123
  - NLI 03000123 [8 positions] !
  
- ▶ Description and explanation of data formats

### 4. Subfield presentation

#### Missing dates in the denomination field

1989.12.11. Red Arrow

Red Pontiac

Red Arrow [1989.12.11] !

### Some problems

- ▶ DE
  - . missing mandatory field (names of parties)
- ▶ IL
  - . common name and Latin name are mixed up
  - . field for the UPOV code is filled in
- ▶ GB
  - . date in capitals
  - . diploma applicant name
- ▶ ES
  - . missing dates 0000.00.00
- ▶ FR
  - . Zero filling, NLI00000001234
  
- ▶ [No index for common name]

### 5. Presentation of data

- ▶ capital letters (P)
- ▶ length of fields (FR)

### **JOUVE remarks**

- ▶ Tag\_220\_19930716
- ▶ Character set (enya, umlauts)
- ▶ Missing type of date (DE,US)
- ▶ Date format (19901211 and not 901211)  
[DE]
- ▶ Missing dates [ 00000000 or \_\_\_\_\_ ]
- ▶ Non existing fields: priority, other appl.,  
other info, remarks, note)

### **How to continue?**

- ▶ testing the prototype
- ▶ using the feed back of the test
- ▶ requesting new data delivery
- ▶ asking data from other cooperating offices
- ▶ we have to analyze the data again
- ▶ and the regular production could be  
started

**Thank you for your  
attention**

[Fin du document/  
End of document/  
Ende des Dokuments]